

in gleicher Weise dem Dechant unterstehen, wie die Weltgeistlichen. Aufschluß geben die can. 631 und 447 Cod. jur. can. Can. 631, § 1, sagt: „parochus vel vicarius religiosus . . . subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta.“ Der Regularseelsorger untersteht also vollständig der Jurisdiktion des Bischofs; ausgenommen sind bloß Fragen der klösterlichen Observanz. Nach can. 447 kann der Bischof, bezw. die Provinzial- oder Diözesansynode das Visitations- und Aufsichtsrecht des Dechantes näher umschreiben. Wird nun vom Bischof dem Dechant allgemein dieses Recht hinsichtlich der Seelsorger übertragen, so sind darunter auch die Regularseelsorger inbegriffen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Verpflichtung der Regularseelsorger zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz.) In einer Diözese besteht die Vorschrift, daß die Hilfspriester in den ersten sechs Jahren ihrer Seelsorgetätigkeit die vom Ordinarius gestellten Pastoralkonferenzfragen *schriftlich* zu bearbeiten haben. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob zu dieser schriftlichen Bearbeitung auch die regularen Hilfspriester verpflichtet seien. Die Frage muß auf Grund des can. 131 Cod. jur. can. bejaht werden. Der erwähnte Kanon überläßt die nähere Ordnung der Pastoralkonferenz dem Bischof und erklärt im § 3: „Conventui interesse aut deficiente conventu scriptam casuum solutionem mittere debent nisi a loci ordinario exemptionem antea expresse obtinuerint, tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi, licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domibus non habeatur, alii religiosi, qui facultatem audiendi confessiones ab Ordinario obtinuerunt.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Das österreichische Ehehindernis des Katholizismus.) In Anlehnung an das kanonische Recht bestimmt das Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 und 17. Juli 1835, daß ein Katholik einen Akatholiken, dessen Ehe staatlich getrennt wurde, nicht heiraten darf; ebenso, daß ein Katholik, der als Akatholik mit einem Akatholiken eine Ehe einging, die aber auf Antrag des akatholischen Teiles getrennt wurde, keine Ehe bei Lebzeiten des anderen Teiles eingehen darf. Der Grundgedanke ist der: Die Katholiken betrachten die Ehe als unauflöslich. Daher bleibt ihnen eine Ehe verboten, wenn auch dem Gegenkontrahenten eine staatliche Lösung des Ehebandes diese Ehe scheinbar ermöglicht. Da in den Nachbarstaaten auf Grund der staatlichen Zivilhegesetze die Ehetrennung häufig Platz greift, entstand die Frage, ob auch für diese Fälle das Hindernis